

**DE**

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

### Erste Stufe der Anhörung der Sozialpartner zur Portabilität ergänzender Rentenansprüche

#### 1. ZWECK DES DOKUMENTS

Das vorliegende Dokument dient der Anhörung der Sozialpartner gemäß Artikel 138 Absatz 2 EG-Vertrag zur möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion betreffend die Portabilität ergänzender Rentenansprüche<sup>1</sup>.

Mit einer solchen Aktion wird nun weithin gerechnet. Der Europäische Rat von Stockholm (23. – 24. März 2001) stellte die Absicht der Europäischen Kommission fest, bis zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahre 2002 einen Vorschlag zur Portabilität von Zusatzrenten vorzulegen<sup>2</sup>. In jüngerer Zeit hat die Kommission diese Absicht im Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität<sup>3</sup> bekräftigt. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission mitgeteilt, sie werde im Frühjahr 2002 die Sozialpartner zur Portabilität ergänzender Rentenansprüche „im Hinblick auf weitere legislative oder gleichwertige Schritte anhören“<sup>4</sup>.

Der Bereich „soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer“ gehört gemäß Artikel 137 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam zu den Bereichen, in denen die Gemeinschaft handeln kann. Darüber hinaus ist in Artikel 42 EG-Vertrag vorgesehen, dass der Rat „die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen [beschließt]“.

#### 2. ALLGEMEINER RAHMEN

Die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten sehen sich mit der gemeinsamen Herausforderung einer alternden Bevölkerung konfrontiert. Eine Modernisierung der nationalen Rentensysteme erfordert die Aufrechterhaltung und in manchen Fällen die Verbesserung der Angemessenheit des Rentenniveaus, die langfristige Finanzierbarkeit und die Fähigkeit der Rentensysteme, sich an eine Gesellschaft im Wandel anzupassen.

Die angesichts dieser Herausforderungen in vielen Mitgliedstaaten schon verabschiedeten oder geplanten Reformen gehen dahin, der ergänzenden

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Mitteilung wird unter dem Begriff „Portabilität“ die Möglichkeit verstanden, bei beruflicher Mobilität Rentenansprüche zu erwerben und zu behalten. „Übertragbarkeit“ bezieht sich auf eine bestimmte Art der Verwirklichung der Portabilität, nämlich durch Transfer eines Kapitals in Höhe der erworbenen Rentenansprüche von einem System in ein anderes. Im Rahmen des vorliegenden Dokuments sind unter „ergänzenden Rentenansprüchen“ die Leistungen aus allen ergänzenden Rentensystemen zu verstehen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fallen.

<sup>2</sup> Siehe Nummer 15 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Februar 2002 „Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität“ (KOM (2002) 72).

<sup>4</sup> Siehe S. 16 der Kommissionsmitteilung.

Altersversorgung einen größeren Raum einzuräumen, und einige Mitgliedstaaten fördern deren Entwicklung aktiv. Deshalb ist es um so wichtiger, die Portabilität ergänzender Rentenansprüche sicher zu stellen, was auch in den gemeinsamen Zielen anerkannt wurde, die für die offene Koordinierungsmethode im Bereich der Renten vereinbart wurden<sup>5</sup>.

Die Mitgliedstaaten regeln den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen auf verschiedene Weise. Während die Portabilität der sich aus gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit ergebenden Ansprüche von Arbeitnehmern, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, durch das in der Verordnung Nr. 1408/71 niedergelegte Koordinierungssystem gewährleistet ist, ergeben sich aus dem Fehlen einer umfassenden<sup>6</sup> gemeinsamen Regelung der Portabilität ergänzender Rentenansprüche weiterhin Hindernisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Sozialpolitische Agenda<sup>7</sup> für 2000-2005 nennt die Förderung der Mobilität als eine der Schlüsselmaßnahmen, um Europas volles Beschäftigungspotential zu verwirklichen. Dazu gehört, „dass man sich mit den praktischen und juristischen Problemen befasst, mit denen Arbeitnehmer konfrontiert sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen. Außerdem sind Hindernisse im Bereich der sozialen Sicherheit auszuräumen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit Betriebsrenten“<sup>8</sup>.

In jüngerer Zeit stellte der Europäische Rat von Laeken (14. – 15. Dezember 2001) fest: „Der Angemessenheit der Renten, der langfristigen Tragfähigkeit der Rentensysteme und ihrer Modernisierung sowie der Verbesserung des Zugangs zu Zusatzrenten kommt angesichts der sich wandelnden Bedürfnisse besondere Bedeutung zu“<sup>9</sup>.

Die Frage der Portabilität ergänzender Rentenansprüche wurde auch in dem am 14. Dezember 2001 vorgelegten Abschlussbericht der Hochrangigen Taskforce für Qualifikation und Mobilität aufgegriffen. Die Hochrangige Taskforce für Qualifikation und Mobilität wurde im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über neue europäische Arbeitsmärkte<sup>10</sup> und der Tagung des Europäischen Rates in

---

<sup>5</sup> Gemäß dem im November 2001 erstellten gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über Zielsetzungen und Arbeitsmethoden im Bereich der Renten, der vom Europäischen Rat in Laeken bestätigt wurde, müssen die Mitgliedstaaten „sicherstellen, dass Rentensysteme mit den Erfordernissen der Flexibilität und der Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt vereinbar sind, dass Arbeitsmarktmobilität innerhalb der Mitgliedstaaten und grenzübergreifende Mobilität sowie atypische Beschäftigungsverhältnisse keine unangemessenen Einbußen bei Rentenansprüchen zur Folge haben und dass selbständige Erwerbstätigkeit nicht durch Rentensysteme gehemmt wird“.

<sup>6</sup> Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (auf Artikel 42 EG-Vertrag gestützt) bietet nur einen begrenzten Schutz.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Juni 2000 (KOM (2000) 379 endg.).

<sup>8</sup> Siehe S. 19 der Kommissionsmitteilung.

<sup>9</sup> Siehe Nr. 30 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes.

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat „Neue europäische Arbeitsmärkte – offen und zugänglich für alle“ vom 28. Februar 2001 (KOM (2001) 116 endg.).

Stockholm (23. – 24. März 2001) im Juni 2001 eingesetzt. Der Abschlussbericht unterstreicht das Erfordernis, in der Union – unterstützt durch bessere sprachliche und berufliche Fertigkeiten – zu einer höheren beruflichen und geographischen Mobilität sowie zu einem transparenteren und integrierten Arbeitsmarkt zu gelangen.

Was die Renten und die Sozialschutzsysteme angeht, hat die Hochrangige Taskforce die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Modernisierung der für die Übertragbarkeit<sup>11</sup> von Renten- und Sozialversicherungsansprüchen geltenden Rechtsvorschriften voranzutreiben. Die grenzüberschreitende Mobilität wird immer noch durch erhebliche administrative und rechtliche Hemmnisse behindert: die Taskforce hat insbesondere darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für die Übertragbarkeit von Zusatzrenten gibt.

Die Kommission hat auf den Abschlussbericht der Hochrangigen Taskforce am 13. Februar 2002 durch Erlass eines Aktionsplans für Qualifikation und Mobilität reagiert<sup>12</sup>. Der Aktionsplan der Kommission betont insbesondere, dass „Fortschritte bei der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen von Wanderarbeitnehmern erforderlich“ sind. Die Kommission fordert die Sozialpartner, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane auf, „sich intensiver um die Verbesserung der Portabilität [zu] bemühen“<sup>13</sup>.

### **3. INITIATIVEN DER KOMMISSION IM BEREICH DER ERGÄNZENDEN RENTEN**

*Der Bericht des Hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit und das Grünbuch über die zusätzliche Altersversorgung*

Die Rolle der ergänzenden Systeme der sozialen Sicherung für den Sozialschutz und ihre Auswirkungen auf die Freizügigkeit wurden erstmals in der Mitteilung der Kommission über ergänzende Systeme der sozialen Sicherung vom 22. Juli 1991<sup>14</sup> erörtert. Dieses Dokument identifizierte klar die Hemmnisse für die Mobilität und legte die Grundlage für weitere Erörterungen auf Gemeinschaftsebene. Da keine Fortschritte in diesen Fragen erzielt wurden, legte die Kommission im Jahre 1996 die Probleme, die sich für Arbeitnehmer bei Zu- und Abwanderung zwischen Mitgliedstaaten stellten, einem anderen Hochrangigen Gremium für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil vor. Der Bericht des Gremiums an die Kommission vom 18. März 1997 unterstrich, dass die Aussicht des Verlustes ergänzender Rentenansprüche klar von der Mobilität abschrecke und ein ernsthaftes Hemmnis für die Wahrnehmung des im EG-Vertrag vorgesehenen Rechts auf Freizügigkeit darstelle. Das Gremium schlug der Kommission zwei Initiativen vor: i) den Erlass einer Richtlinie zu den Fragen der Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche, der grenzüberschreitenden Auszahlung der Leistungen und

---

<sup>11</sup> Dies sollte als „Portabilität“ verstanden werden.

<sup>12</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>13</sup> Siehe S. 16 der Kommissionsmitteilung.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 1991 „Ergänzende Systeme der sozialen Sicherung: Die Rolle der betrieblichen Altersversorgungssysteme für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Freizügigkeit“ (SEC (91) 1332 endg.). Siehe auch die Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes (ABl. L 245 vom 26. August 1992, S. 49) mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, dass „die Anpassung der Bedingungen für den Erwerb von Ansprüchen auf Altersrenten, insbesondere im Rahmen von Zusatzsystemen, gefördert werden [sollte], um die Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer zu beseitigen“ (Nr. 5 Buchstabe h).

der grenzüberschreitenden Mitgliedschaft bei kurzzeitiger Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat; und ii) die Einrichtung eines Europäischen Rentenforums unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der einschlägigen europäischen Vereinigungen, das bei der Suche nach neuen Initiativen im Bereich der ergänzenden Renten als Forum für Diskussionen und Untersuchungen fungieren sollte.

Das Grünbuch der Kommission über zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt vom 10. Juni 1997<sup>15</sup> behandelt alle wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit den ergänzenden Renten, einschließlich der Funktion der Pensionsfonds als Anbieter von Finanzdienstleistungen und der Hemmnisse für die Freizügigkeit. In ihm wurde ebenso wie im Bericht des Hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit von der Absicht der Kommission gesprochen, einen Richtlinienvorschlag einzubringen, der insbesondere die Wahrung erworbener Rentenansprüche und die besonderen Probleme der in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmer behandeln würde.

#### *Richtlinie 98/49/EG*

Am 29. Juni 1998 erließ der Rat die Richtlinie 98/49/EG zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>16</sup>. Die Richtlinie ist gegenwärtig das einzige Rechtsinstrument, das auf Unionsebene die Freizügigkeit im Zusammenhang mit den ergänzenden Renten behandelt. Sie soll die Gleichbehandlung hinsichtlich der Aufrechterhaltung von ergänzenden Rentenansprüchen bei Zu- und Abwanderung innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten, regelt jedoch nicht den Erwerb von ergänzenden Rentenansprüchen oder deren Übertragbarkeit.

Gemäß der Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche für Anspruchsberechtigte eines ergänzenden Rentensystems sicherzustellen, für die als Folge des Wechsels von einem Mitgliedstaat in einen anderen keine weiteren Beiträge in dieses System gezahlt werden, und zwar im gleichen Umfang wie für anspruchsberechtigte Personen, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im selben Mitgliedstaat verbleiben.

Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die ergänzenden Rentensysteme die Auszahlung sämtlicher den Arbeitnehmern geschuldeten Leistungen abzüglich gegebenenfalls zu erhebender Steuern und Transaktionsgebühren in anderen Mitgliedstaaten leisten.

Hinsichtlich der entsandten Arbeitnehmer sieht die Richtlinie 98/49/EG vor, dass in ein im Herkunftsmitgliedstaat des Arbeitnehmers eingerichtetes ergänzendes Rentensystem weiterhin Beiträge eingezahlt werden können und dass der

---

<sup>15</sup> Grünbuch über die zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt (KOM (97) 282 endg.).

<sup>16</sup> ABl. L 209 vom 25. Juli 1998, S. 46. Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis zum 25. Juli 2001 umzusetzen und der Kommission bis zum 25. Januar 2002 den Wortlaut der innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften mitzuteilen.

Arbeitgeber von der Verpflichtung freigestellt ist, Beiträge zu einem ergänzenden Rentensystem im Aufnahmemitgliedstaat zu zahlen<sup>17</sup>.

Schließlich verlangt die Richtlinie 98/49/EG, dass die Arbeitnehmer, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, angemessen über ihre Rentenansprüche und über die Wahlmöglichkeiten informiert werden, die ihnen in dem System offen stehen.

Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis Juli 2001 umzusetzen und die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften bis zum 25. Januar 2002 mitzuteilen.

### *Das Rentenforum*

Nach Vorlage des Berichts des Hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit trat das Rentenforum erstmals im Jahre 2000 zusammen und wurde offiziell durch Kommissionsbeschluss vom 9. Juli 2001<sup>18</sup> eingesetzt. Seine Rolle besteht in der Unterstützung der Kommission bei der Suche nach Lösungen für Probleme und Hindernisse, die sich bei der zusätzlichen Altersversorgung im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergeben.

Um die wichtigsten Hindernisse für die Mobilität infolge von ergänzenden Rentensystemen zu ermitteln und bereits in den Mitgliedstaaten bestehende Lösungen zu erkunden, die auf europäischer Ebene gefördert werden könnten, setzte das Rentenforum im Dezember 2000 drei Arbeitsgruppen für folgende Bereiche ein: Erwerb und Wahrung ergänzender Rentenansprüche, Übertragbarkeit von ergänzenden Rentenansprüchen und grenzüberschreitende Mitgliedschaft in ergänzenden Rentensystemen. Ihre Berichte wurden auf der Vollsitzung des Rentenforums vom 23. Februar 2001 vorgelegt.

Viele der von den Arbeitsgruppen ermittelten Hindernisse betreffen Arbeitnehmer, die innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaates den Arbeitsplatz wechseln, ebenso wie Arbeitnehmer, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben. Demgemäß haben die drei Arbeitsgruppen betont, dass Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse nicht allein die grenzüberschreitende Mobilität betreffen sollten.

Hinsichtlich des Erwerbs und der Wahrung von ergänzenden Rentenansprüchen stellte die erste Arbeitsgruppe fest, dass zahlreiche Arbeitgeber ergänzende Renten traditionell als Mittel der Belohnung für die Loyalität der Belegschaft betrachten. Diese Auffassung sei jedoch nicht mehr zeitgemäß: ergänzende Renten sind als aufgeschobene Einkünfte und als wesentlicher Bestandteil des Sozialschutzes zu betrachten.

Lange Anwartschafts- und Wartezeiten sowie hohe Mindestaltersgrenzen für Rentensystemmitgliedschaft bedeuten verringerte ergänzende Rentenansprüche für mobile Beschäftigte. Derartige Praktiken sind mit den stärkeren Mobilitätsanforderungen des aktuellen Arbeitsmarkts nicht mehr vereinbar, und die

---

<sup>17</sup> Diese Freistellung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 jedoch nur für eine begrenzte Zeit.

<sup>18</sup> Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2001 zur Einsetzung eines Ausschusses für zusätzliche Altersversorgung (ABl. L 196 vom 20. Juli 2001, S. 26).

damit verbundenen sozialen Folgen sind gemäß dem Bericht der Arbeitsgruppe nicht mehr hinnehmbar. Ferner diskriminierten hohe Mindestaltersgrenzen und lange Anwartschafts- und Wartezeiten Frauen, da bei ihnen eher die Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sie ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen unterbrechen.

Die Gruppe sprach sich deshalb für Maßnahmen zur Verringerung der Warte- und Anwartschaftszeiten und der Mindestaltersgrenzen aus. Der Erwerb von Ansprüchen solle spätestens ein Jahr nach Aufnahme einer Beschäftigung beginnen.

Die Arbeitsgruppe war sich der Tatsache bewusst, dass die Arbeitgeber wegen der Kostenfolgen verkürzter Warte- und Anwartschaftszeiten besorgt sind. Sie schlug deshalb vor, diese Zeiten während einer Übergangszeit, die der derzeitigen Länge der Anwartschaftszeit entsprechen könnte, stufenweise zu verringern. Damit könnte der Sorge begegnet werden, dass den Arbeitgebern durch eine plötzliche Änderung der Portabilitätsregeln unvorhersehbare Kosten entstehen und diese davon abgehalten werden, ergänzende Rentensysteme anzubieten.

Was die Übertragbarkeit ergänzender Rentenansprüche angeht, so erkennt die zweite Arbeitsgruppe einleitend an, dass die Übertragung von Ansprüchen erworbene Ansprüche voraussetzt. Sobald erworbene Ansprüche bestehen, kann mit diesen auf zweierlei Art verfahren werden: eine Möglichkeit ist die Wahrung erworbener Ansprüche, die andere die Übertragung eines Kapitalwertes.

Die Übertragbarkeit sollte für den Arbeitnehmer eine Option und keine Verpflichtung sein. Dennoch könnte ein Rechtsrahmen erforderlich sein, der den Arbeitnehmern das Recht eröffnet, für eine Übertragung der erworbenen Ansprüche von einem System auf ein anderes – auf nationaler oder auf EU-Ebene – zu optieren. Die Arbeitsgruppe gelangt zu der Schlussfolgerung, es müssten auch Normen und Grundsätze für die Berechnung von Übertragungswerten definiert werden, und schlägt die Bildung einer Expertengruppe zur Lösung technischer Probleme bezüglich internationaler Übertragungen vor.

Das Rentenforum hat deshalb im März 2002 eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, um gemeinsame Lösungen für die technischen Hindernisse zu ermitteln, die der Übertragbarkeit ergänzender Renten in der Europäischen Union entgegenstehen. Die Arbeitsgruppe hat schon eine Reihe von Vorschlägen gemacht, jedoch auch betont, dass die Übertragbarkeit erworbene Rentenansprüche voraussetze. Demgemäß hängen Fortschritte bei der Übertragbarkeit auch von Verbesserungen im Bereich des Erwerbs und der Wahrung ergänzender Rentenansprüche ab und somit von einem erfolgreichen Abschluss dieser Anhörung.

Die dritte Arbeitsgruppe beschäftigte sich hauptsächlich mit der grenzüberschreitenden Mitgliedschaft als Mittel zur Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer; sie ermöglicht ihnen den Wechsel des Beschäftigungslandes, ohne dass ihnen durch die Unterbrechung der Rentensystemmitgliedschaft Kosten entstehen (Kosten in Folge der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb von Ansprüchen, unzureichende Wahrung der Ansprüche, Verluste bei Übertragungen).

Die Arbeitsgruppe stellt fest, das Haupthindernis für die grenzüberschreitende Mitgliedschaft sei eindeutig die Besteuerung. Jedoch könne auch die Pflichtversicherung in einem betrieblichen Rentensystem des Aufnahmelandes

problematisch sein, da die grenzüberschreitende Mitgliedschaft in diesem Fall zu einer Doppelversicherung führen würde.

### *Sonstige Initiativen der Kommission*

Was die grenzüberschreitende Mitgliedschaft angeht, sind zwei weitere jüngere Initiativen auf Ebene der Europäischen Union zu erwähnen. Eine davon ist der Vorschlag für eine Richtlinie über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung<sup>19</sup> und die andere ist die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2001 über Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung<sup>20</sup>. Beide sollen den Verbleib im gleichen Rentensystem beim Wechsel auf einen Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern.

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, auf Unionsebene einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung zu schaffen, auf dessen Grundlage diese die Vorteile des Binnenmarktes umfassend nutzen können. In ihm wird insbesondere die Errichtung eines echten Aufsichtsrahmens vorgeschlagen, der erforderlich ist, um die Finanzierbarkeit der Renten und einen größtmöglichen Schutz der Ansprüche der künftigen Rentner zu gewährleisten. Mit dem Vorschlag soll sicher gestellt werden, dass die Einrichtungen über ausreichende Freiheiten für eine ertragreiche Investitionspolitik verfügen und von der Einführung des Euro und der damit verbundenen Ausweitung und zunehmenden Liquidität der Kapitalmärkte profitieren können. Durch den Vorschlag soll den Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung auch das Recht zuerkannt werden, ihre Versorgungspläne grenzüberschreitend zu verwalten.

Der Richtlinienvorschlag über Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung wird gegenwärtig nach dem Mitentscheidungsverfahren vom Rat geprüft. Das Europäische Parlament hat seine erste Lesung im Juli 2001 abgeschlossen. Im Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität<sup>21</sup> wurden das Europäische Parlament und der Rat aufgefordert, ihre Bemühungen zu intensivieren, die Richtlinie bis Dezember 2002 zu erlassen.

Die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2001 über die Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung schlägt eine umfassende Strategie für die Behandlung von Steuerhemmnissen vor, die derzeit von einer grenzüberschreitenden Mitgliedschaft effektiv abschrecken können. Zur Übertragbarkeit von für die Altersversorgung angesammeltem Kapital wird in der Mitteilung festgestellt, dass es grenzüberschreitende Sachverhalte geben kann, bei denen innerstaatliche Steuervorschriften nicht mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und/oder dem freien Kapitalverkehr gemäß dem EG-Vertrag vereinbar sind. Dies kann der Fall sein, wenn ein Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber

---

<sup>19</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung (KOM(2000) 507 endg.).

<sup>20</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss – Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung vom 19. April 2001 (KOM (2001) 214 endg.).

<sup>21</sup> Siehe Fußnote 3.



in einem anderen Mitgliedstaat wechselt und das angesammelte Kapital von dem einen Versorgungssystem auf das andere übertragen möchte. Die Kommission ist nun dabei, der grenzüberschreitenden Übertragung von Altersversorgungskapital entgegenstehende innerstaatliche Vorschriften zu prüfen, und sie wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Vereinbarkeit der einschlägigen Vorschriften mit dem EG-Vertrag zu gewährleisten.

#### 4. THEMEN DER ANHÖRUNG

Die beschriebenen Maßnahmen (Richtlinie 98/49/EG, der Vorschlag für eine Richtlinie über Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung, die Mitteilung über die steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung) lassen noch eine Reihe von Problemen ungelöst, die den Erwerb, die Wahrung und die Übertragbarkeit von ergänzenden Rentenansprüchen betreffen.

Wie schon gesagt, betreffen diese Fragen sowohl Arbeitnehmer, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, als auch Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz wechseln, jedoch im selben Mitgliedstaat verbleiben. Die Kommission hält es nicht für angemessen, nur für Wanderarbeitnehmer geltende Maßnahmen zu treffen; im Ergebnis würden sonst deren ergänzende Rentenansprüche besser geschützt als die der Arbeitnehmer, die innerhalb ihres eigenen Landes den Arbeitsplatz wechseln. Andererseits kann das Fehlen EU-weit geltender Maßnahmen zur Verbesserung des Erwerbs, der Wahrung und der Übertragbarkeit solcher Rechte bedeuten, dass ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Sektors, in dem ein branchenumfassendes Rentensystem besteht, nicht zu verringerten Rentenansprüchen führen würde, während ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Sektors, jedoch in einen anderen Mitgliedstaat, die voraussichtlichen Rentenansprüche verringern würde.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Sozialpartner auf Unionsebene in der Lage sind, zu diesen Fragen einen wichtigen Beitrag zu leisten. Außerdem haben EGB, UNICE und CEEP in der Präambel der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>22</sup> anerkannt, dass „Innovationen in den betrieblichen Sozialschutzsystemen erforderlich sind, um sie an die Bedingungen von heute anzupassen und insbesondere die Übertragbarkeit von Ansprüchen zu ermöglichen“.

Die Sozialpartner werden auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gemäß Artikel 138 EG-Vertrag aufgefordert, sich zur möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion betreffend die Portabilität ergänzender Rentenansprüche zu äußern. Sie werden insbesondere gebeten, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- (1) Halten Sie es für zweckmäßig, dass in diesem Bereich eine Initiative ergriffen wird? Teilen Sie die Auffassung der Kommission, dass das Fehlen eines spezifischen Regelwerks über Erwerb, Wahrung und Übertragbarkeit ergänzender Rentenansprüche auf Unionsebene negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber im Binnenmarkt hat?

---

<sup>22</sup> Durchgeführt durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43).

- (2) Falls ja, welche Form sollte die Aktion auf Unionsebene Ihrer Ansicht nach haben (Kollektivvereinbarung, Richtlinie, Empfehlung, Verfahrenskodex, Leitlinien usw.)?
- (3) Welche Hauptmerkmale sollte eine solche Maßnahme haben?
- (4) Sollten die Maßnahmen auf sektorübergreifender und/oder sektoraler Ebene erfolgen?
- (5) Sollten solche Maßnahmen gleichermaßen für alle ergänzenden Rentensysteme gelten oder sollten Unterschiede gemacht werden zwischen den nur von einem einzelnen Arbeitgeber finanzierten ergänzenden Rentensystemen und jenen, die gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden, zwischen freiwilligen und obligatorischen Systemen, zwischen Rentenansprüchen aufgrund einzelner Arbeitsverträge und solchen aufgrund von Kollektivvereinbarungen?